

**Bekanntmachung nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965
über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen
und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen**

(94/C 178/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die Kommission fordert alle Interessenten auf, zu dem nachstehenden Entwurf einer Verordnung (EG) der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen Stellung zu nehmen. Alle Bemerkungen sind zum 28. August 1994 an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion für Wettbewerb,
Direktion Allgemeine Wettbewerbspolitik und Koordinierung,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

**Entwurf einer Verordnung (EG) der Kommission vom 30. September 1994 zur Anwendung von
Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 1,

nach Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Kommission ist nach der Verordnung Nr. 19/65/EWG ermächtigt, durch Verordnung Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte unter Artikel 85 Absatz 1 fallende Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen anzuwenden, welche Beschränkungen enthalten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Nutzung von gewerblichen Schutzrechten — insbesondere von Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern

oder Warenzeichen — oder im Zusammenhang mit den Rechten aus einem Vertrag zur Übertragung oder Gebrauchsüberlassung von Herstellungsverfahren oder von zum Gebrauch und zur Anwendung von Betriebstechniken dienenden Kenntnissen auferlegt sind.

2. Die Kommission hat von dieser Ermächtigung durch den Erlaß der Verordnungen (EWG) Nr. 2349/84 vom 23. Juli 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Patentlizenzvereinbarungen ⁽²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, und (EWG) Nr. 556/89 vom 30. November 1988 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Know-how-Vereinbarungen ⁽³⁾ Gebrauch gemacht. Geändert wurden diese beiden Verordnungen durch die Verordnung (EWG) Nr. 151/93 der Kommission ⁽⁴⁾.
3. Es empfiehlt sich, den Anwendungsbereich der genannten Gruppenfreistellungen in einer einzigen Verordnung über Technologietransfer-Vereinbarungen zu erfassen und die für Patentlizenz- und Know-how-Vereinbarungen geltenden Bestimmungen so weit wie möglich zu harmonisieren und zu vereinfachen, um die Verbreitung technischer Kenntnisse in der Gemeinschaft und die Herstellung technisch verbesserter Produkte zu fördern.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 219 vom 16. 8. 1984, S. 15.
ABl. Nr. L 280 vom 22. 10. 1985, S. 32 (Berichtigung).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 29. 1. 1993, S. 8.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 36 vom 6. 3. 1965, S. 533/65.